

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle Geschäfte werden nur auf Grund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn sie mit dem Inhalt nachstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht im Widerspruch stehen.

1. Vertragsabschluss

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge und Zusatzvereinbarungen, auch mit unseren Vertretern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auch wenn ein Abschluss schon schriftlich bestätigt ist, sind wir erst mit Erhalt aller Auskünfte und Unterlagen gebunden, die wir für die Erfüllung des Geschäfts benötigen.

1.2. Eine mit uns konzernmäßig verbundene Gesellschaft kann an unserer Stelle in einen abgeschlossenen Vertrag eintreten, ohne dass dafür die Zustimmung des Bestellers erforderlich ist. Mit Verständigung des Bestellers vom Vertragseintritt wird die verbundene Gesellschaft alleiniger Vertragspartner des Bestellers mit allen Rechten und Pflichten.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die angegebenen Preise verstehen sich netto und im Zweifel ab Werk (EXW), sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich Abweichendes angegeben ist.

2.2. Die Preise in unseren Angeboten sind auf Grund der gegenwärtigen Kostenlage berechnet. Sollten sich die Produktions- und Lieferkosten (vor allem Kosten für Personal, Rohstoffe und Energie) aus Gründen erhöhen, auf die wir keinen Einfluss haben, sind wir zu einer entsprechenden Preiskorrektur berechtigt. Dem Besteller steht in diesem Fall kein Rücktrittsrecht zu.

2.3. Bei einem Kaufpreis in fremder Währung trägt der Besteller das Fremdwährungsrisiko, d.h. das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses gegenüber dem Euro für den Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Eingang der Zahlung. Gerät der Besteller mit einer Fremdwährungsschuld in Verzug, können wir wahlweise auch Zahlung in Euro verlangen; dabei sind wir berechtigt, zwischen dem Deviseneinkaufskurs des Fälligkeitstages und dem Deviseneinkaufskurs des Zahltages zu wählen.

2.4. Rechnungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen zu bezahlen. Unsere Vertreter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, schuldet er uns Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß, mindestens aber in Höhe von 12 % per annum. Der Besteller ist außerdem verpflichtet, pro Mahnung Mahnespesen in Höhe von € 10,00 zu bezahlen und die tarifmäßigen Kosten einer anwaltlichen Mahnung zu ersetzen. Zahlungen wirken nur dann schuldbefreiend, wenn sie auf ein in der jeweiligen Rechnung angegebenes Konto erfolgen.

2.5. Bei Verzug oder Teilverzug mit einer Zahlung werden alle Forderungen aus allen Geschäften mit dem Besteller ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort fällig. Wir sind außerdem wahlweise berechtigt, von abgeschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers beeinträchtigen und uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, berechtigen uns zur Zurückbehaltung aller Waren, die wir dem Besteller schulden und zur Fälligkeitstellung aller Forderungen gegenüber dem Besteller; wahlweise können wir von bereits abgeschlossenen Verträgen zurücktreten.

2.6. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenforderungen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die wir anerkannt haben, die rechtskräftig festgestellt sind oder die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3. Lieferungen

3.1. Soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen ab Werk ("EXW"), d.h. auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Eine Transportversicherung wird nur über schriftliche Weisung des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Übernehmen wir aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall die Transportkosten, steht uns die Wahl des Transportmittels zu. Mehrkosten für eine andere vom Besteller gewählte Beförderungsart gehen zu dessen Lasten.

3.2. Lieferfristen beginnen mit Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einlangen aller vom Besteller beizustellender Unterlagen und Informationen sowie Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Geschäft in Verzug ist.

3.3. Verzögert sich die Lieferung der Ware ohne unser Verschulden, lagert sie auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Sind wir an der Erfüllung unserer Lieferpflichten durch Ereignisse gehindert, auf die wir keinen Einfluss haben, sind wir für die Dauer dieser Ereignisse und ihrer unmittelbaren Folgen von diesen Lieferverpflichtungen befreit, ohne dass der Besteller Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Derartige Ereignisse sind z.B. Rohmaterial-, Arbeitskräfte-, Strom-, Brennstoffmangel, Verkehrs- oder Betriebsstörungen und ähnliche Vorkommnisse bei uns und unseren Sublieferanten sowie alle Fälle höherer Gewalt.

Ansonsten kann der Besteller bei Lieferverzug unter Setzung einer angemessenen, mindestens 30tägigen, Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist.

Alle Waren müssen zum vereinbarten Liefertermin abgenommen werden. Bei Rahmenvereinbarungen müssen Lieferungen innerhalb der vereinbarten Zeitspannen abgerufen werden. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder ruft er Lieferungen nicht wie vereinbart ab, sind wir berechtigt, dem Besteller die Lagerkosten in Rechnung zu stellen oder die Ware anzuliefern; in beiden Fällen sind wir berechtigt, den Kaufpreis fällig zu stellen.

3.4. Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % vor.

3.5. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind bei bloßer Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Mängel der Ware

4.1. Mängel der gelieferten Ware müssen bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungsansprüche binnen 5 Werktagen ab Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Bei verdeckten Mängeln muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung erfolgen. Mit der Verarbeitung gilt die Ware jedenfalls als mangelfrei übernommen. Wir sind berechtigt, die behaupteten Mängel der Ware zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Besteller die beanstandete Ware für uns bereitzuhalten oder auf unseren Wunsch an uns zu übersenden. Stellt sich heraus, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt oder keine Gewährleistungsansprüche auslöst, trägt der Besteller die Kosten der Mängelprüfung.

4.2. Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Ausschuss 1 % der gesamten Auftragsmenge nicht übersteigt. Bei Qualitätsmängeln können wir zwischen Verbesserung, Austausch der Ware und Gewährung einer angemessenen Preisminderung wählen. Wählen wir Nachbesserung oder Austausch der Ware und kommen wir dieser Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Besteller Preisminderung verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche aus mangelhafter Lieferung, insbesondere Ersatzansprüche für fehrlässige verursachte Schäden, sind ausgeschlossen.

4.3. Liefern wir im Austausch gegen mangelhafte Ware mangelfreie Ware an, ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware an uns zurückzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware zu einem angemessenen Preis, zumindest aber mit 50 % des ursprünglichen Preises, in Rechnung zu stellen.

4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie verlängert sich nicht, wenn der Besteller einem Konsumenten wegen Mängeln der Ware Gewähr leistet oder regresspflichtig wird, weil einer seiner Nachmänner einem Konsumenten Gewähr geleistet hat.

4.5. Die Verwendung und Lagerung unserer Verpackungen sind dem technischen Stand entsprechend durch den Kunden vorab zu prüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich physikalisch-chemischer Eigenschaften des jeweiligen Füllgutes in Kontakt mit der Verpackungsoberfläche. Wir übernehmen keine Haftung für entsprechend fehlerhaft oder ungeeignet befüllte Gebinde einschließlich Beschädigungen als Folge mangelhafter Abfüll- und Verschlussvorgänge, die nicht ursächlich mit unseren Verpackungen in Verbindung stehen.

5. Schadenersatz

Für Schäden des Bestellers haften wir nur dann, wenn wir diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

6. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bei Verarbeitung der Ware, insbesondere Befüllung gelieferter Behälter, entsteht an der verarbeiteten Ware Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Ware zum Arbeitsaufwand und übrigen Materialeinsatz.

6.2. Solange der Käufer uns gegenüber mit keiner Zahlung in Verzug ist, kann er die Ware in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb veräußern. Er tritt uns die Forderung (bei Verarbeitung der Ware: die anteilige Forderung) aus der Weiterveräußerung der Ware zur Sicherung ab. Über Aufforderung ist er verpflichtet, die Sicherungsabtretung in seinen Büchern zu vermerken und uns Name und Anschrift des Drittschuldners bekannt zu geben.

7. Produktionsbehelfe, Muster und Verpackungen

7.1. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden der Hilfe von Subunternehmern zu bedienen. Unsere Stellung als Vertragspartner bleibt davon unberührt.

7.2. Skizzen, Entwürfe, Lithographien, Prägestempel und Werkzeuge werden nur anteilig verrechnet und bleiben auch bei Bezahlung der Kosten unser Eigentum. Sie werden für Nachbestellungen 3 Jahre aufbewahrt. Für Verletzungen von Schutz- und Urheberrechten sowie für Wettbewerbsverletzungen haftet der Besteller.

7.3. Vorgeschriebene Gewichte, Stärken und Maße halten wir soweit wie möglich ein; für geringfügige Abweichungen übernehmen wir jedoch keine Gewähr. Für die Einhaltung von Farbtönen können wir aus technischen Gründen keine Gewähr übernehmen. Versandkosten für Produktionsbehelfe trägt der Besteller.

7.4. Paletten, auf denen die Ware geliefert wird, stellen wir zum Selbstkostenpreis in Rechnung. Sie gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Kunden über. Gitterboxen und Gitterboxaufsatzrahmen sowie Leihkartonagen verbleiben in unserem Eigentum und sind uns innerhalb von 8 Wochen ab Rechnungsdatum in wiederverwendbarem Zustand frachtfrei zurückzusenden, andernfalls werden diese Verpackungsmaterialien zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Einwegkartons werden nicht zurückgenommen.

8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand, Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

8.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme des Uncitral-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers.

8.2. Bei Ungültigkeit einer Bestimmung in diesen Vertrags- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine zulässige Regel zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung inhaltlich möglichst weitgehend entspricht.



Österreichische Blechwarenfabrik
Pirlo GmbH & Co KG
Hugo-Petters-Straße 8-14
6330 Kufstein Austria
fon +43 5372 649 23 0
office@pirlo.com
pirlo.com

Pirlo Industrial GmbH & Co OG
Industriezeile 8
2100 Korneuburg Austria
fon +43 2262 727 12
office.industrial@pirlo.com
pirlo.com

Pirlo Tubes GmbH
Trautweinstraße 2
6330 Kufstein Austria
fon +43 5372 649 23 0
office@pirlo-tubes.com
pirlo.com

